GEMEINDE HERZEBROCK-CLARHOLZ

Umweltbericht

zur N-16. Änderung des Flächennutzungsplans

als Teil II der Begründung

Entwurf, Januar 2013
Nachtrag, Mai 2013

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

1.2 Inhalt und Ziele der N-16. FNP-Änderung - Kurzdarstellung

2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

3.1 Schutzgut Mensch

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

3.3 Schutzgut Boden

3.4 Schutzgut Wasser

3.5 Schutzgut Klima und Luft

3.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.1 Schutzgut Mensch

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

4.3 Schutzgut Boden

4.4 Schutzgut Wasser

4.5 Schutzgut Klima und Luft

4.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

4.8 Wechselwirkungen

4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

6. Planungsalternativen

7. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

9. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichts

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach den §§ 2 und 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Flächennutzungsplan oder zu einem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in dem sogenannten „Umweltbericht" zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung; Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichtes sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB festgelegt. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Der vorliegende Entwurf des Umweltberichts zur N-16. FNP-Änderung wurde auf Grundlage der Bestandsaufnahme und der bisherigen Ergebnisse des Bauleitplanverfahrens erstellt. Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der §§ 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren sind zu erarbeiten.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen aufgrund der Komplexität zwangsläufig eine Reihe von Wechselwirkungen, genannt seien z.B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

1.2 Inhalte und Ziele der N-16. FNP-Änderung - Kurzfassung

Im Rahmen der im Dezember 1998 beschlossenen N-6. Änderung des Flächennutzungsplans wurden im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt. Die **Konzentrationszone I** liegt etwa 1 km südöstlich des Ortsteils Möhler zwischen K 9 (Oelder Straße) und Bahntrasse und umfasst zwei Teilflächen mit insgesamt ca. 21 ha. Die **Konzentrationszone II** mit einer Größe von ca. 9 ha liegt im Nordwesten der Gemeinde an der Grenze zum Stadtgebiet Harsewinkel. Darüber hinaus beschloss der Rat eine **Begrenzung der Gesamthöhe von Windenergieanlagen auf maximal 90 m** (Nabenhöhe + Rotorradius über Grund).

Zum Zeitpunkt der Aufstellung der N-6. FNP-Änderung im Jahr 1998 waren noch Windenergieanlagen mit einer Leistung von durchschnittlich 800 kW und Gesamthöhen von ca. 100 m Stand der Technik, heute sind im Binnenland Anlagen mit einem Leistungsspektrum von bis zu 7,5 MW und Gesamthöhen bis zu 200 m realisierbar. Durch die Errichtung höherer, leistungsstarker Windenergieanlagen wird ein deutlich höherer Energieertrag ermöglicht, was im Umkehrschluss (auch aufgrund des einzuhaltenden Abstands der Anlagen untereinander) zu einer Reduzierung der Anlagenzahl vor Ort führt.

Mit Blick auf bereits errichtete Windenergieanlagen in den angrenzenden Kommunen Gütersloh und Halle mit Anlagenhöhen von 133 m bis 150 m wird deutlich, dass die im Jahr 1998 aufgenommene pauschale Begrenzung auf eine maximale Anlagenhöhe von 90 m nicht mehr zeitgemäß ist.

Ziel der vorliegenden FNP-Änderung ist es daher, die o.g. Höhenbegrenzung aufzugeben und Windenergieanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik zu ermöglichen. Konkret soll die Gesamthöhe von Windenergieanlagen in der **Konzentrationszone I** auf **maximal 175 m** (Nabenhöhe + Rotorradius) angehoben werden, um so eine bereits geplante 175 m hohe Windenergieanlage zu ermöglichen. Aufgrund der Lage innerhalb des Bauschutzbereichs bzw. der Kontrollzone des Militärflugplatzes Gütersloh soll die Gesamthöhe von Windenergieanlagen in der **Konzentrationszone II** auf **maximal 66,5 m** beschränkt werden. Nach einer Aufgabe der Flughafennutzung entfallen voraussichtlich die o.g. Beschränkungen, so dass die Höhenfestsetzung für diesen Bereich erneut geprüft werden sollte.

Die vorliegende N-16. FNP-Änderung beinhaltet nur eine Änderung der Festsetzung des allgemeinen Maßes der baulichen Nutzung nach § 16(1) BauNVO. Die im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Konzentrationszonen selbst sind nicht Bestandteil der vorliegenden Planung. Zu den stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird auf Teil I Begründung der N-16. FNP-Änderung verwiesen.

2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu prüfen. Die jeweiligen Rahmenvorgaben sind entweder als striktes Recht zu beachten oder im Plangebiet ggf. in der Abwägung zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im Plangebiet bzw. im Umfeld vorrangig folgende **umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen** von Bedeutung:

a) Der **Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld**, stellt die Änderungsbereiche als *Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich* mit überlagernder Darstellung *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung* dar.

b) Im wirksamen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Herzebrock-Clarholz sind die Änderungsbereiche als *Fläche für die Landwirtschaft* mit der überlagernden Darstellung *Konzentrationszone für Windenergieanlagen* dargestellt. Darüber hinaus erfolgte eine Festsetzung des allgemeinen Maßes der baulichen Nutzung nach § 16(1) BauNVO. Die Höhe von Windenergieanlagen (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) darf maximal 90 m betragen.

c) Die Änderungsbereiche liegen im **Landschaftsschutzgebiet** (LSG) des Kreises Gütersloh, darüber hinaus liegt der östliche Teil der Konzentrationszone I in der im Biotopkataster NRW ausgewiesenen Biotopfläche BK-4115-144. Sonstige naturschutzrechtliche Festlegungen bestehen nicht. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil von

Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Ca. 2.000 m östlich der Konzentrationszone I liegt - als **FFH-Gebietsvorschlag** - ein regional bedeutsamer, sehr artenreicher Eichen-Hainbuchenwaldkomplex (Stadtholz Rheda). Eine Beeinträchtigung der jeweiligen Schutzzwecke wird bislang nicht gesehen.

Auszuwerten sind darüber hinaus - soweit vorhanden - örtliche Kartierungen, Biotopkataster oder Biotopverbundplanungen.

d) Die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** ist gemäß BNatSchG und auf Grundlage des BauGB, hier insbesondere nach § 1a(3) BauGB abzuarbeiten. Windenergieanlagen sind nach § 35(1) Nr. 6 BauGB grundsätzlich privilegiert. Im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens sind nach § 8 BNatSchG notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

e) Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit §§ 1ff. **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** und §§ 1ff. **Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)** ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden. Wieder- und Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Für den Ausgleich von Neuversiegelungen sind gemäß § 4(4) **Landschaftsgesetz NRW** vorrangig Entsiegelungsmaßnahmen vorzusehen. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.

Lage und Ausdehnung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung wurden im Rahmen der N-6. FNP-Änderung ermittelt und dargestellt. Durch eine Steigerung der zulässigen Höhe von Windenergieanlagen wird sich der mögliche Eingriff in den Boden durch ein größeres Fundament voraussichtlich erhöhen. Über die planerische Inanspruchnahme von Böden ist letztlich in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden.

f) Die Anforderungen des **Wasserhaushaltsgesetzes** und des **Landeswassergesetzes** bezüglich Hochwasserschutz sowie Gewässerschutz/-unterhaltung und zur Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu beachten. Die Konzentrationszonen liegen nicht in einem **Wasserschutzgebiet**. Anfallendes **Niederschlagswasser** kann aufgrund der geringen Menge vor Ort versickert werden.

g) Die Belange des **vorbeugenden Immissionsschutzes** sind insbesondere im konkreten Bebauungsplanverfahren auf Basis des **Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)** zu prüfen. Hervorzuheben ist insbesondere § 50 (Planung) BImSchG als sogenanntes „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen **Verordnungen und Verwaltungsvorschriften** in die Prüfung und Abwägung einzubeziehen, hier v.a. die „TA Lärm“.

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des für die Planung relevanten Umweltzustands und der eventuellen Auswirkungen des Vorhabens auf die **Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz** und im Sinne der § 1ff. BauGB.

3.1 Schutzgut Mensch

a) Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung

Konzentrationszone I: Die Konzentrationszone umfasst zwei Teilflächen mit insgesamt ca. 21 ha, die gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt werden. Die nordwestliche und mit ca. 18,5 ha deutlich größere Teilfläche wird im Norden und Nordwesten von einem Graben mit einer gewässerbegleitenden Hecke sowie im Osten von einem Wirtschaftsweg (Brocker Straße) mit begleitendem Graben durchschnitten. Die Teilfläche grenzt im Nordwesten, Südwesten und Südosten an kleinere Waldflächen. Die kleinere südöstliche Teilfläche wird von einem Feldweg durchschnitten und grenzt im Norden an eine Waldfläche. Ca. 100 m südlich der Fläche verläuft die Bahnstrecke Hannover - Ruhrgebiet. Beide Teilflächen werden über die Brocker Straße erschlossen, die weiter nördlich auf die Oelder Straße (K 9) aufmündet.

Konzentrationszone II: Die Fläche mit einer Größe von ca. 9 ha wird ebenfalls landwirtschaftlich genutzt und sowohl in Nord-Süd-Richtung als auch Ost-West-Richtung von Wirtschaftswegen durchzogen. Im Nordwesten grenzt sie an eine kleinere Waldfläche. Die Erschließung erfolgt über den in Ost-West-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg, der weiter westlich auf die Harsewinkeler Straße (K 14) aufmündet.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Die **Konzentrationszone I** liegt etwa 1 km südöstlich der Ortschaft Möhler und wird durch kleinere Waldflächen und sonstige Gehölzstrukturen vom Siedlungsraum getrennt. Eine Erholungsfunktion des Plangebiets ist aufgrund der ortsnahen Lage im freien Landschaftsraum in einem gewissen Rahmen gegeben, wird aber durch die überwiegend intensive Ackernutzung gemindert. Überörtliche Rad- oder Wanderwege sind im Änderungsbereich und im näheren Umfeld nicht ausgewiesen.

Die **Konzentrationszone II** liegt in der freien Landschaft mit wege- und grabenbegleitenden Gehölzstrukturen sowie einzelnen kleinen Waldflächen und der für Ostwestfalen typischen Streubebauung im Außenbereich. Aufgrund der Nähe zur weiter nördlich verlaufenden Ems ist eine gewisse Erholungsfunktion gegeben. Etwa 400 m südwestlich der Fläche verläuft der Radrundwanderweg Nr. 18.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes werden nach dem heutigen Planungsstand folgende Aussagen getroffen:

- Im Umfeld der Konzentrationszonen sind keine Belastungen durch gewerbliche Betriebe oder Verkehr bekannt.
- Im Umfeld der Konzentrationszonen liegen Wohnnutzungen im Außenbereich. Die Ortschaft Möhler liegt etwa 1 km nordwestlich der Konzentrationszone I.
- Auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es saisonbedingt zu allgemeinen, unvermeidbaren ortsüblichen Emissionen (z.B. Geräusche, Staub und Geruch) durch die landwirtschaftliche Nutzung kommen, insbesondere zur Erntezeit. Es sind jedoch keine diesbezüglichen Konflikte mit der benachbarten Wohnbevölkerung bekannt.

- Erkenntnisse über bestehende weitere Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe (z.B. Rauch, Ruß, Staub, Abgase) oder sonstige Immissionen (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Strahlungen etc.) liegen nicht vor.

d) Hochwasserschutz

Die größere Teilfläche der **Konzentrationszone I** wird von zwei Entwässerungsgräben durchzogen. Größere Fließ- oder Stillgewässer sind nicht vorhanden. Die Fläche liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Etwa 350 m nördlich der **Konzentrationszone II** verläuft die Ems, deren Überschwemmungsgebiet bis auf 100 m an die Fläche heranreicht. Innerhalb der Konzentrationszone sind keine Fließ- oder Stillgewässer vorhanden.

e) Bodenverunreinigungen

In den Konzentrationszonen sind weder Altlasten, Altlastenverdachtsflächen noch Kampfmittelvorkommen bekannt.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung

In den angrenzenden Wohngebieten bzw. Wohnnutzungen im Außenbereich werden die anfallenden Abfälle bereits getrennt gesammelt und entsorgt. Konflikte und Schwierigkeiten sind nicht bekannt. Im Rahmen der vorgesehenen Nutzung der Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Anschluss an das örtliche Ver- und Entsorgungssystem voraussichtlich nicht erforderlich.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß BNatSchG ist die biologische Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, Arten und die genetische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und -bedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Die Änderungsbereiche liegen im weiträumigen Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Im Umfeld der Änderungsbereiche liegen folgende im Biotopkataster NRW verzeichnete Biotope:

Konzentrationszone I:

- Ca. 100 m nördlich der Konzentrationszone liegt ein staunasses Feldgehölz an der Oelder Straße (BK-4115-147), das noch heute niederwaldartig genutzt wird. Nach Osten geht die Vegetation in einen Eichen-Hainbuchenwald mit bis zu 150-jährigen Eichen und Buchen über. Schutzziel ist der Schutz und der Erhalt eines bodenständigen Feldgehölzes als Trittsteinbiotop in intensiv genutzter Agrarlandschaft.

- Weiter nördlich liegt ein gehölzreicher Grünland-Komplex (BK-4115-148) einschließlich eines Feldgehölzes (Eichen-Hainbuchenwald), zwei alten, Eichen-dominierten Baumhecken sowie einigen Solitär-Eichen. Schutzziel ist der Erhalt und die Entwicklung eines gehölzreichen Grünland-Komplexes als Refugial- und Trittsteinbiotop in der intensiv genutzten Agrarlandschaft.
- Der östliche Teil der Konzentrationszone liegt innerhalb eines gehölzreichen Grünland-Komplexes nördlich des Schackenberger Holzes (BK-4115-144). Der Grünlandbereich wird durch alte Solitär-Eichen geprägt, die stellenweise auch in lockerer Reihe stehen. Das Biotop wird im Osten durch einen von einer dichten Eichenreihe gesäumten Feldweg begrenzt, der nördliche Bereich wird durch eine größere Baumgruppe aus alten Eichen und Buchen geprägt. Schutzziel ist der Erhalt und die Entwicklung eines gehölzreichen Grünland-Komplexes als Refugial- und Trittsteinbiotop in der intensiv genutzten Agrarlandschaft.
- Ca. 40 m südöstlich bzw. südwestlich der größeren Fläche in der Konzentrationszone I, direkt anschließend an das vorgenannte Biotop, liegen naturnahe Altholzbestände (BK-4115-143) mit bis zu 150-jährigen Eichen und Buchen und einem nördlich vorgelagerten gehölzreichen Grünland-Komplex. Schutzziel ist der Schutz und der Erhalt bodenständiger Eichen-Hainbuchenwälder als Refugial- und Trittsteinbiotop in der intensiv genutzten Agrarlandschaft.
- Unmittelbar südlich der Bahnlinie zwischen Oelde und Rheda schließt sich ein Grünlandbereich mit Feuchtgrünlandrelikten und zwei augenscheinlich nicht mehr genutzten Teichen sowie zwei Eichen-Hainbuchenwäldchen (BK-4115-142) an. Schutzziel ist der Erhalt und die Entwicklung eines landschaftsraumtypischen Biotopkomplexes als Refugial- und Trittsteinbiotop in der intensiv genutzten Agrarlandschaft.

Konzentrationszone II:

- Westlich der Harsewinkeler Straße (K 14) liegt eine Magergrünlandbrache nebst Eichen-Birkenwäldchen und extensiv genutzten Teichen mit Steilufern (BK-4015-133). Der Biotopkomplex liegt auf einem Dünen-Standort südlich der Emsaue. Schutzziele sind der Erhalt und die Entwicklung von Magergrünland-Relikten sowie Schutz und Erhalt eines bodenständigen Eichen-Birkenwäldchens mit Teichen als Trittsteinbiotop in der intensiv genutzten Agrarlandschaft.
- Ca. 500 m westlich der Konzentrationszone schließt sich ein Sandabgrabungs-Komplex nördlich der Bauernschaft Heerde (BK-4015-053) an. Die drei stillgelegten, weitgehend rekultivierten Abgrabungsgewässer befinden sich an der südlichen Terrassenkante der Emsaue, dazwischen ist ein recht naturnah strukturierter feuchter Birkenwald eingeschlossen. Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Abgrabungsgewässer im Randbereich der Emsaue als Ersatzlebensraum und Trittsteinbiotop für auentypische Stillgewässer-Lebensgemeinschaften.
- Beidseitig der Eusterbrockstraße, ca. 300 m südlich der Konzentrationszone, liegt ein gehölzreicher Grünland-Komplex (BK-4015-132), der durch wegebegleitende Hecken und Feldgehölze (Buchen-Eichenwäldchen) kleinräumig gegliedert ist. Schutzziel ist der Erhalt und die Entwicklung eines stark durch Gehölze strukturierten (Feucht-) Grünland-Komplexes als Refugial- und Trittsteinbiotop in der intensiv genutzten Agrarlandschaft.

In den Änderungsbereichen sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, wie **FFH**- oder **EU-Vogelschutzgebiete** bekannt. Ca. 2.000 m östlich der **Konzentrationszone I** liegt - als FFH-Gebietsvorschlag - ein regional bedeutsamer, sehr artenreicher Eichen-Hainbuchenwaldkomplex. Im Naturraum Westfälische Bucht gehört der Bestand aufgrund seines Artenreichtums, seiner sehr charakteristischen Artenausstattung und seiner Geschlossenheit zu den besonders wertvollen. Entwicklungsziel ist der Erhalt und die Entwicklung durch naturnahe Waldbewirtschaftung sowie die Umwandlung nicht bodenständiger Nadelforste in bodenständigen Laubwald. Das **Stadtholz in Rheda** ist ein wichtiger Trittsteinbiotop in der waldarmen Westfälischen Bucht.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der **Belange des Artenschutzes** in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der „planungsrelevanten Arten" in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter MTB/TK 25)[1]. Die Abfrage kann durch Eingrenzung auf übergeordnete Lebensraumtypen weiter differenziert werden. Daraus ergeben sich Anhaltspunkte für das jeweilige Artenvorkommen innerhalb des Plangebiets.

Nach der o.g. Liste sind für das Messtischblatt 4115 **(Konzentrationszone I)** in den Lebensraumtypen *Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Kleingehölze/ Alleen/Bäume/Gebüsche/ Hecken, Äcker/Weinberge, Säume/Hochstaudenfluren und Fettwiesen/-weiden* 11 Fledermausarten, zwei Amphibienarten (alle streng geschützt) sowie 31 Vogelarten (davon 18 Arten streng geschützt, die restlichen Arten besonders geschützt) aufgeführt. Für das Messtischblatt 4015 **(Konzentrationszone II)** sind in den Lebensraumtypen *Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze/Alleen/Bäume/ Gebüsche/Hecken, Äcker/Weinberge* und *Säume/Hochstaudenfluren* 13 Fledermausarten, zwei Amphibienarten (alle streng geschützt) sowie 29 Vogelarten (davon 18 Arten streng geschützt, die restlichen Arten besonders geschützt) aufgeführt. Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar.

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Rahmen der Abfrage zum Messtischblatt 4115 aufgeführten Arten dargestellt. Diese stammen überwiegend mit der Abfrage zum Messtischblatt 4015 ermittelten Arten überein. Bei den Säugetieren wurden die Teichfledermaus und die Zweifarbfledermaus, bei den Amphibien die Kreuzkröte und den Vögeln die Wasserralle zusätzlich ermittelt.

Das vom LANUV entwickelte System stellt übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Fall weit über das Vorkommen im Änderungsbereich reicht. Die Fläche ist durch anthropogene Störeinflüsse (angrenzende Wohnnutzungen, intensive Landwirtschaft) vorgeprägt. Die Gemeinde geht deswegen bisher aus, dass die Arten, die in der Liste der planungsrelevanten Arten NRW aufgeführt sind, wegen des anthropogenen Einflusses nicht regelmäßig im Plangebiet vorkommen bzw. in den angrenzenden freien Landschaftsraum ausweichen können.

[1] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) 2008: Geschützte Arten in NRW www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz

Im Bereich der Konzentrationsflächen und in den angrenzenden Bereichen sind insbesondere die in Siedlungsrandlage weit verbreiteten Vogelarten mit Brutvorkommen zu erwarten, auf den angrenzenden intensiv genutzten Ackerflächen die entsprechenden Arten und Nahrungsgäste.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
Säugetiere		
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G
Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht	G
Accipiter nisus	Sperber	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	G
Alauda arvensis	Feldlerche	
Alcedo atthis	Eisvogel	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	G-
Ardea cinerea	Graureiher	G
Asio otus	Waldohreule	G
Athene noctua	Steinkauz	G
Buteo buteo	Mäusebussard	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	U

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
Vögel		
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	G-
Dryobates minor	Kleinspecht	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G
Falco subbuteo	Baumfalke	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	G-
Locustella naevia	Feldschwirl	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G
Milvus milvus	Rotmilan	S
Oriolus oriolus	Pirol	U-
Perdix perdix	Rebhuhn	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U-
Riparia riparia	Uferschwalbe	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	U-
Strix aluco	Waldkauz	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	G
Tyto alba	Schleiereule	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	G
Amphibien		
Hyla arborea	Laubfrosch	U +
Triturus cristatus	Kammmolch	G

Erhaltungszustand in NRW (ATL): G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = schlecht

Von den in der Tabelle aufgeführten Arten befinden sich unter den Fledermäusen die Große Bartfledermaus, der Kleine Abendsegler und das große Mausohr in ungünstigem Erhaltungszustand. Gleiches gilt unter den Vögeln für Flussregenpfeifer, Rohrweihe, Baumfalke, Pirol, Rebhuhn, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Turteltaube und Wasserralle. Der Rotmilan ist durch einen schlechten Erhaltungszustand gekennzeichnet. Unter den Amphibien ist ein ungünstiger Erhaltungszustand für Laubfrosch und Kreuzkröte festgehalten.

Nach Auswertung verschiedener Datengrundlagen und Informationssysteme im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Voreinschätzung[2] ergeben sich für die **Konzentrationszone I** Hinweise auf das Vorkommen von 6 Fledermausarten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus). Darüber hinaus wurden im Winter 17 Vogelarten als Standvögel (darunter Mäusebussard und Saatkrähe) und 9 Vogelarten (u.a. Sperber, Turmfalke und Kiebitz) als Nahrungsgäste nachgewiesen. Weiterhin wurden 38 Vogelarten (u.a. Sperber, Mäusebussard, Kuckuck, Steinkauz, Feldlerche und Feldschwirl) als Brutvögel kartiert. Der Rotmilan wurde als einmalige Zufallsbeobachtung kartiert. Ein Vorkommen als Brutvogel kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Die Brutvogelkartierung des Kreises Gütersloh weist in einem Radius von 1.000 m um die Konzentrationszone I mehrfach Kiebitz und Steinkauz nach. Im östlichen Bereich wurde zudem die Fransenfledermaus nachgewiesen.

Für die **Konzentrationsfläche II** liegen keine aktuellen Erkenntnisse über Vorkommen von in NRW geschützten bzw. planungsrelevanten Arten liegen nicht vor. Detaillierte floristische oder faunistische Kartierungen existieren nicht.

3.3 Schutzgut Boden

Konzentrationszone I: Laut Bodenkarte NRW[3] wird dieser Bereich durch Pseudogley, einem sandigen Lehmboden geprägt. Der Boden weist eine geringe Wasserdurchlässigkeit auf und wird durch einen ausgeprägten Wechsel von Vernässung und Austrocknung charakterisiert. Die Bearbeitbarkeit wird meist längerfristig durch Vernässung erschwert.

Konzentrationszone II: Die Fläche wird durch graubraunen, z.T. schwarzgrauen Plaggenesch dominiert. Der anthropogene, tiefreichend humose Sandboden kommt großflächig auf Flugsandfeldern und Dünen längs der Ems und ihrer Seitenbäche vor. Der Boden ist jederzeit bearbeitbar, und weist eine meist hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Der mittlere Stand des Grundwassers unter Flur liegt zwischen 13 dm und 20 dm. Im Norden der Konzentrationszone steht ein Streifen mit Podsol-Regosol, z.T. Podsol an. Der Sandboden ist jederzeit bearbeitbar und weist eine sehr hohe Wasserdurchlässigkeit sowie Grundwasserstände tiefer als 20 dm unter Flur auf.

Die **Kriterien** der landesweit **rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen**[4] treffen nur auf die **Konzentrationszone II** zu. Der Bereich mit graubraunem, z.T. schwarzgrauen Plaggenesch wurde mit der Schutzwürdigkeitsstufe 3 „Archivfunktion“, der Bereich mit Podsol-Regosol, z.T. Podsol mit der Schutzwürdigkeitsstufe 2 „Biotopentwicklung“ kartiert.

---

[2] Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (01/2013): N-16. Änderung des Flächennutzungsplans, Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

[3] Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4114 Rheda-Wiedenbrück; Krefeld 1991

[4] Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW; Krefeld 2004

3.4 Schutzgut Wasser

Konzentrationszone I: Die nordwestliche Fläche wird von zwei Entwässerungsgräben durchzogen. Größere Fließ- oder Stillgewässer sind in beiden Teilflächen nicht vorhanden. Entsprechend der Angaben der Bodenkarte NRW wird der Boden durch einen ausgeprägten Wechsel von Vernässung und Austrocknung charakterisiert.

Konzentrationszone II: Größere Fließ- oder Stillgewässer sind innerhalb der Fläche nicht vorhanden. Laut Bodenkarte NRW liegt der mittlere Stand des Grundwassers unter Flur im überwiegenden Teil der Fläche zwischen 13 und 20 dm. Im nördlichen Teil der Fläche liegt er tiefer als 20 dm unter Flur.
Die Konzentrationszonen liegen weder innerhalb noch in räumlicher Nähe eines **Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiets**.

3.5 Schutzgut Klima und Luft

Das **Klima** im Raum Herzebrock-Clarholz ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist Westsüdwest. Die Konzentrationszonen befinden sich im weitgehend unbebauten Außenbereich und weisen nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine besondere Funktion hinsichtlich Kaltluftentstehung und Durchlüftung von Siedlungsbereichen auf. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Herzebrock-Clarholz bzw. zu den lokalklimatischen Verhältnissen im Änderungsbereich liegen nicht vor.

Vorbelastungen in Form von Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Emittenten sind im Bereich der Konzentrationszonen ggf. durch landwirtschaftliche Nutzungen (Düngung der Felder) zu erwarten. Es liegen jedoch keine Hinweise auf eine besondere Konfliktlage bzw. Beeinträchtigungen vor.

3.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im östlichen Teil der Westfälischen Bucht ist überwiegend landwirtschaftlich mit einer weit verbreiteten Streubebauung geprägt. Aufgrund der leichten Bearbeitbarkeit der Sandböden setzte der Landbau in Ostwestfalen schon früh ein, so dass eine historische Agrarlandschaft entstand. Die feuchteren Bereiche entlang der Flüsse und Bäche wurden noch vor ca. 25 Jahren i.W. als Grünland insbesondere auch zur Milchviehhaltung genutzt, durch weitere Entwässerungsmaßnahmen, Änderungen in der Betriebsstruktur landwirtschaftlicher Betriebe und den Marktdruck zum Anbau von Pflanzen zur energetischen Nutzung werden auch diese Bereiche heute oftmals als Acker (i.W. Maisanbau) bewirtschaftet.

Industrielle oder gewerbliche Flächen sind wegen ihrer relativ geringen Größe und Lage an der Ortsperipherie für das Landschaftsbild unerheblich. Größere, zusammenhängende Wälder oder Forsten sind gerade in der Umgebung der Änderungsbereiche selten, jedoch wird das Kulturland von graben-/wegebegleitenden Feldgehölzen, Wallhecken, Ufergehölzen und kleineren Waldflächen durchzogen. Diese Strukturen prägen die typische Parklandschaft Ostwestfalens.

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Innerhalb und im direkten Umfeld der im Flächennutzungsplan dargestellten **Konzentrationszone I** sind keine eingetragenen Natur-, Boden- oder Baudenkmale bekannt. Westlich und nördlich der **Konzentrationszone II** liegen laut LWL-Archäologie für Westfalen ausgedehnte archäologische Fundplätze.

Im Bereich der **Konzentrationszone I** besteht eine Sichtbeziehung zu dem etwa 900 m nordwestlich der größeren Teilfläche gelegenen Wasserschloss Möhler aus Zeiten des Barock und der angrenzenden Kapelle. Ca. 350 m südlich bzw. 1.100 m südwestlich der **Konzentrationszone II** befinden sich die denkmalgeschützten Hofstellen Beukmann und Deiter.

Als Folge der landwirtschaftlichen Nutzung mit maschinengerechten Schlägen ist die ursprüngliche Kulturlandschaft in beiden Konzentrationszonen bereits überformt.

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Schutzgüter können im Allgemeinen durch bau-, anlagen- und nutzungsbedingte Faktoren sowohl kurz- als auch langfristig beeinflusst werden. Nachfolgend wird jeweils schutzgutbezogen die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands beschrieben. Zusammenfassend wird zum Vergleich in Kapitel 5 eine erste Einschätzung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands gegenübergestellt, die sich ergeben würde, wenn auf die Umsetzung dieser Bauleitplanung verzichtet wird.

Die Auswirkungen stehen in komplexer **Wechselwirkung** zwischen den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser sowie Luft und Klima.

4.1 Schutzgut Mensch

a) Allgemeine Auswirkungen

Der Mensch ist durch das Vorhaben als Pächter oder Nachbar, der z.B. durch die geplante Nutzung eine Veränderung in seinem bisherigen Wohn- (und Arbeits-) Umfeld erfährt unmittelbar betroffen. Neben möglichen **Immissionen durch Geräusche und Schattenwurf** kann es auch zu einer bedrängenden Wirkung einer sehr hohen Windenergieanlage kommen. Erst im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens sind der genaue Anlagenstandort innerhalb der Konzentrationszone, der Anlagentyp und die von der Anlage ausgehenden Immissionen bekannt, so dass ggf. notwendige Beschränkungen (zeitlich beschränkte Abschaltungen) zum Schutz der Wohnbebauung im Umfeld definiert werden können.

Bezüglich einer ggf. **bedrängenden Wirkung** wird auf das Urteil des *OVG NRW vom 24.06.2010, AZ. 8 A 2764/09* hingewiesen. Demnach dürfte die Einzelfallprüfung bei einem mindestens *dreifachen Abstand der Gesamthöhe* (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser) zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Beträgt der Abstand das *Zwei- bis Dreifache der Gesamt-*

höhe, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Einzubeziehen sind hier u.a. die Ausrichtung der Wohnräume und des Gartens sowie ggf. Möglichkeiten zur architektonischen Selbsthilfe. Bei einem Abstand von *weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe* dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

Vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung der vorgenannten Belange des Immissionsschutzes (i.W. Schallimmissionen und Schattenwurf) und hinsichtlich der bedrängenden Wirkung im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens sind vor dem Hintergrund der nach dem Reaktorunglück von Fukushima notwendig gewordenen Energiewende auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erhebliche nachteilige Auswirkungen insgesamt nicht erkennbar.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Der Grad der Beeinträchtigung der Erholungsfunktion geht mit der subjektiven Empfindung des Einzelnen und seiner persönlichen Einstellung zur Nutzung der Windenergie und dem damit verbundenen Eingriff in das Landschaftsbild einher.

Eine wie in der **Konzentrationszone I** geplante 175 m hohe Windenergieanlage ist weithin sichtbar. Dieser Eingriff in das Landschaftsbild lässt sich auch nicht verringern. Durch eine Beschränkung der Anlagenhöhe in der **Konzentrationszone II** auf 66,5 m verringert sich der Eingriff in das Landschaftbild gegenüber der im Rahmen der N-6. FNP-Änderung zulässigen Gesamthöhe um fast 24 m. Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Auswirkungen insbesondere auf Ortsrandlage und Naherholung verbleiben.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Erst im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens sind der genaue Anlagenstandort innerhalb der Konzentrationszone, der Anlagentyp und die von der Anlage ausgehenden Immissionen bekannt, so dass ggf. notwendige Beschränkungen zum Schutz der Wohnbebauung (zeitlich beschränkte Abschaltungen) im Umfeld definiert werden können. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind für beide Konzentrationszonen keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.

d) Hochwasserschutz

Im Ergebnis sind für beide Konzentrationszonen keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.

e) Bodenverunreinigungen

Treten bei Baumaßnahmen im Plangebiet Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder von schädlichen Bodenveränderungen auf, ist die zuständige Behörde zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis ist Bestandteil der Begründung. Im Ergebnis sind für beide Konzentrationszonen keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung

Im Ergebnis sind für beide Konzentrationszonen keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.

4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Im Zuge des Planverfahrens ist zu betrachten, ob durch die geplante Änderung der Höhenfestsetzung für Windenergieanlagen Exemplare von geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder deren Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatschG). Der Prüfung ist die Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung des Landes NRW[5] zugrunde zu legen.

Vor dem Hintergrund, dass gegenwärtig in den Konzentrationszonen bereits Windenergieanlagen errichtet werden können, führt die o.g. **Artenschutzrechtliche Voreinschätzung** aus, dass gegenwärtig in der einschlägigen Fachliteratur allgemein nur wenig belastbare Aussagen über die Betroffenheit von Fledermäusen bei einer Steigerung der zulässigen Gesamthöhe von Windenergieanlagen vorliegen. Im Ergebnis wird für die Konzentrationszone I nicht von negativen Auswirkungen auf die Fledermausfauna ausgegangen.

Bezüglich der Avifauna sind von einer Erhöhung insbesondere Greifvögel betroffen, da diese sich während der Jagd im Höhenbereich des Rotors aufhalten oder diesen beim Habitatwechsel durchfliegen. Jedoch ergibt die einschlägige Literatur auch hierzu kein einheitliches Bild.

Bzgl. der in der Konzentrationszone II vorgesehenen Verringerung der Anlagenhöhe, dürfte hier die Scheuchwirkung durch die Bewegung des Rotors im Vordergrund stehen.

Zusammenfassend ergibt die Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren im Sinne der o.g. Handlungsempfehlung nach heutigem Kenntnisstand, dass mit der vorliegende Planung ein **Eintreten der Verbotstatbestände** gemäß § 44(1) BNatSchG **nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann**. Im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens ist daher das Vorkommen gefährdeter und insbesondere kollisionsgefährdeter Greifvogelarten detailliert zu prüfen. In Bezug auf bodenbrütende Arten kann durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ein Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden. **Der Gutachter erwartet durch die Anpassung der Höhenbegrenzung im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung keine direkten Auswirkungen.** Auf Ebene der Bauleitplanung werden keine entgegenstehenden Auswirkungen festgestellt.

Neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren sind die Artenschutzbelange auch im Rahmen der Umsetzung zu beachten, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende **Tötungsverbot** für geschützte Arten wird hingewiesen.

---

[5] Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Düsseldorf

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass bei einer Entfernung von Gehölzen etc. grundsätzlich die Vorgaben des BNatSchG des § 64(1) Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW zu beachten sind. Demnach ist es u.a. zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

4.3 Schutzgut Boden

Die Versiegelung ist auf das notwendige Maß zu beschränken, hierauf ist bei der konkreten Planung der Anlage und Zuwegung (Befestigung mit Schotter) zu achten. Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens nicht ausgleichbar. Bei der Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage ist die Versiegelung allerdings deutlich begrenzt. Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs können ggf. auf den angrenzenden Flächen getroffen werden. Bei der Errichtung der Anlage sollte die Versickerung von Regenwasser im Plangebiet (z.B. durch Bodenverdichtung) nicht beeinträchtigt werden. Oberboden im Bereich der Fundamente sollte entsprechend der DIN 18915 abgeschoben, sachgerecht zwischengelagert und nach Beendigung der Baumaßnahme - soweit möglich - zur Humisierung der Arbeitsbereiche wieder eingebaut werden.

Während der **Bauarbeiten** ist unnötiges Befahren, Lagern von Fremdstoffen etc. im Umfeld zu vermeiden.

4.4 Schutzgut Wasser

Neben den Schutzinteressen der Wohnbebauung im Umfeld sollte der Anlagenstandort so gewählt werden, dass für eine notwendige Zufahrt nur möglichst wenig Fläche beansprucht wird. Darüber hinaus sind die im Rahmen der Errichtung einer Windenergieanlage verdichteten Bereiche anschließend zu rekultivieren.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Gewässern oder des Grundwassers sind im Zusammenhang mit der vorliegenden FNP-Änderung insgesamt nicht erkennbar. Weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Aufgrund der flächenmäßig geringfügigen Bebauung werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine besonderen Probleme gesehen, die eine vertiefende Begutachtung erfordern könnten. Die verstärkte Nutzung regenerativer Energiequellen leistet einen sinnvollen Beitrag den globalen Klimaveränderungen entgegenzuwirken. Im Ergebnis sind keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.

4.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Feldgehölze und Waldflächen im Umfeld bieten bei geringen Abständen von wenigen hundert Metern einen gewissen Sichtschutz, da diese die Anlagen teilweise gegenüber dem Blick des Beobachters verstellen. Durch Anlagenhöhen in der **Konzentrationszone I** von bis zu 175 m (die Bauhöhe regionaler Objekte, z.B. Kirchtürme, liegt bei 30 - 45 m; die größten natürlichen Landschaftselemente sind Baumbestände mit Höhen um etwa 30 m) ist eine Windenergieanlage weithin sichtbar und überragt als Fremdkörper deutlich die Kulturlandschaftselemente. Gerade durch die Bewegung der Rotorblätter dominiert sie immer wieder das Landschaftsbild und zieht den Blick des Betrachters auf sich. Selbst bei Anlagenhöhen von 66,5 m in der **Konzentrationszone II** bleibt eine Windenergieanlage bei Lücken in den sichtversperrenden Landschaftselementen weithin sichtbar.

Da die **Konzentrationszonen I und II** in weitgehend von Eingriffen in das Landschaftsbild unbelasteten landwirtschaftlichen Flächen liegt, können folgende Maßnahmen die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds verringern:

- Der Standort einer Windenergieanlage sollte bereits vorhandene Elemente der naturräumlichen Ausstattung wie Wälder und Hecken als Sichtschutz nutzen.
- Die Anbindung zur Netzeinspeisung ist vorzugsweise durch Erdverkabelung vorzunehmen, bei oberirdischer Anbindung ist auf eine kurze Streckenführung zur Netzeinspeisung zu achten.
- Langsam drehende Windenergieanlagen sind schnell drehenden vorzuziehen, da sich erstere optisch besser in die Landschaft integrieren.
- Anlagenmasten sollten durch einen entsprechenden farblichen Anstrich in die Landschaft integriert werden.
- Die Zuwegung sollte nach Anlagenerrichtung gegebenenfalls auf ein für die Wartungsarbeiten notwendiges Ausmaß zurück gebaut werden. Schon bei der Anlage der Zuwege ist auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch zu achten.
- Nebenanlagen sollten in konzentrierter Bauweise geplant werden, um den Flächenverbrauch zu minimieren.

4.7 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Nach bisherigen Erkenntnissen ragen die archäologische Fundplätze westlich und nördlich der **Konzentrationszone II** nicht in das Plangebiet hinein. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Fläche bislang noch unbekannte Fundplätze liegen. Bei Erdarbeiten in diesem Bereich ist der LWL-Archäologie für Westfalen mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren. Auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen wird verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG).

Ein Anlagenstandort in der **Konzentrationszone I** wirkt sich aufgrund der geplanten Anlagenhöhe und der direkten Sichtbeziehung zum ca. 1 km entfernten Wasserschloss Möhler auf das historische Ensemble aus. Für den Bereich der **Konzentrationszone II** halten sich die Auswirkungen aufgrund der Höhenbeschränkung auf 66,5 m und sichtverschattende Elemente in der Sichtachse zu den denkmalgeschützten Hofstellen Beukmann und Deiter in Grenzen.

Aufgrund der bereits bestehenden Konzentrationsflächenausweisung, mangelnder Alternativflächen im Gemeindegebiet und der Privilegierung gemäß § 35 verbleiben Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter. Auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen wird verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG).

4.8 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 wurde bereits auf Wechselwirkungen und Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen eingegangen. Auf die jeweiligen Aussagen wird verwiesen. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzlich mögliche Wechselwirkungen wird im Plangebiet und dem relevanten Umfeld nicht gesehen.

4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind gemäß BNatSchG zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. In den Kapiteln 4.2 bis 4.7 ist auf ggf. erforderliche Minderungsmaßnahmen u.a. für den Eingriff in Natur und Landschaft, Boden, Wasserhaushalt etc. eingegangen worden.

Die Diskussion der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter zeigt, dass durch die N-16. FNP-Änderung für den Bereich der **Konzentrationszone I** insgesamt ein erheblicher Eingriff in den Landschaftsraum vorbereitet wird. Darüber hinaus ist auch - auf das nahe Umfeld begrenzt - der Naturhaushalt nebst Lebensraumstrukturen für Pflanzen und Tiere und die Bodenfunktionen betroffen. Maßnahmen zum Ausgleich sind im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist nicht kompensierbar.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In den Kapiteln 4.1 bis 4.8 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen nach gegenwärtigem Planungsstand erläutert und bewertet.

Die N-16. FNP-Änderung bereitet in der **Konzentrationszone I** eine Anpassung der Höhenentwicklung von Windenergieanlagen an den aktuellen Stand der Technik vor. Durch die vorgesehene nahezu Verdoppelung der Anlagenhöhe steigert sich auch Energieausbeute, was sich positiv auf die Gesamtemission an CO_2 auswirkt und somit dazu beiträgt, die schädlichen Auswirkungen des Klimawandels zu reduzieren.

Aufgrund der Nähe zum Militärflugplatz Gütersloh erfolgt in der **Konzentrationszone II** eine deutliche Reduzierung der Anlagenhöhe, was im Vergleich zur gegenwärtig festgesetzten Höhenentwicklung zu einem deutlich geringeren Eingriff in das Landschaftsbild führt. Aufgrund dieser Höhenbeschränkung und unter Berücksichtigung aktueller Anlagen am Markt ist davon auszugehen, dass an diesem Standort gegenwärtig keine Windenergieanlagen errichtet werden.

5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern diese FNP-Änderung nicht umgesetzt wird, bliebe es bei einer maximal möglichen Gesamthöhe von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet von 90 m. Dies würde in der **Konzentrationszone I** gegenüber der vorliegenden Planung einen deutlich geringeren Eingriff in das Landschaftsbild bedeuten. Zum einen ist eine 90 m-Anlage weitaus weniger dominant als eine 175 m-Anlage, zum Anderen könnte bei der kleineren Anlage auf eine Kennzeichnung der Rotorblätter aus Gründen der Flugsicherheit sowie eine nächtliche Befeuerung unterbleiben.

In der **Konzentrationszone II** würde sich gegenüber der vorliegenden Planung nichts ändern, da im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens - aufgrund der Lage im Umfeld des Militärflughafens Gütersloh - ohnehin nur eine maximal 66,5 m hohe Anlage genehmigungsfähig wäre.

6. Planungsalternativen

Um sich nicht dem Vorwurf einer Verhinderungsplanung auszusetzen muss die Kommune den Flächennutzungsplan in gewissen Zeitabständen dahingehend überprüfen, ob die dargestellten Nutzungsvorstellungen mit den gesamtstädtischen Zielen übereinstimmen und den zukünftigen Anforderungen genügen. Die Ursprungsplanung aus dem Jahr 1998 mit einer Höhenbegrenzung von 90 m ist aufgrund der technischen Entwicklung die zwischenzeitlich stattgefunden hat nicht mehr haltbar. Im Ergebnis besteht zur vorliegenden Planung nur die Alternative einer völligen Freigabe der Höhenentwicklung, was die Kommune - auch im Hinblick auf das denkmalgeschützte Ensemble des Wasserschlosses Möhler - vermeiden möchte. Die nunmehr festgesetzte Gesamthöhe von 175 m ist als tragfähiger Kompromiss zwischen den Interessen eines Betreibers und den öffentlichen Interessen bzw. Interessen der Wohnnutzungen im Außenbereich zu sehen. Aufgrund der innerhalb des Bauschutzbereichs bzw. der Kontrollzone des Militärflugplatzes Gütersloh bestehenden Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen besteht gegenwärtig nur ein geringer Spielraum für Alternativen zu der in der **Konzentrationszone II** getroffenen Festsetzung.

Planungsziel der vorliegenden FNP-Änderung ist nicht eine neue Standortwahl von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, sondern ausschließlich die Anpassung der bestehenden Höhenfestsetzung an den aktuellen Stand der Technik. Alternativen für die Standortwahl bestehen somit nicht.

7. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2 a BauGB mit Anlage).

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bisher nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden nicht gesehen. Auf die Artenschutzrechtliche Voreinschätzung [6] wird verwiesen.

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Eine künftige Nutzung und Bebauung der Konzentrationszonen ist nach den fachgesetzlichen sowie bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Verfahren vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind dort geregelt.

Spezielle Maßnahmen im Sinne des Monitorings zur Überwachung der Umweltauswirkungen werden hier nicht für erforderlich gehalten. Sofern konkrete Planungen oder Bauvorhaben vorbereitet werden, sind in nachgelagerten Verfahren ggf. erforderliche Maßnahmen zur Überwachung des Umweltzustands vorzusehen.

Da die Gemeinde Herzebrock-Clarholz keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreiben kann, werden die Fachbehörden gebeten, weiterhin die entsprechenden Informationen an die Gemeinde weiter zu leiten.

9. Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Die N-16. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) bezieht sich auf beide bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und regelt die maximal zulässige Gesamthöhe von Windenergieanlagen neu. Nach heutigem Kenntnisstand ergeben sich durch die deutliche Steigerung der maximal zulässigen Gesamthöhe im Bereich der **Konzentrationszone I** insbesondere Veränderungen für das Landschaftsbild, aber auch für den Menschen durch die Veränderungen in der Wohnnachbarschaft. Besondere immissionsschutzfachliche Konflikte werden nicht erwartet. Mögliche Auswirkungen auf Fledermäuse und die Avi-

[6] Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (01/2013): N-16. Änderung des Flächennutzungsplans, Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

fauna, hier insbesondere auf die Greifvogelpopulation, sind im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren detailliert zu prüfen. Im Bereich der **Konzentrationszone II** werden sich die Auswirkungen auf Umwelt und Landschaftsbild durch die deutliche Verringerung der maximal zulässigen Gesamthöhe reduzieren.

Die letztliche Entscheidung über die Planung und die hierdurch vorbereiteten Eingriffe ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen. In diesem Sinne sind die Auswirkungen und das Vorhaben vor dem Hintergrund der planerischen Aufgaben und Entwicklungsziele der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zu prüfen und zu bewerten.

Herzebrock-Clarholz, im Januar 2013

Nachtrag im Mai 2013

Im Rahmen der Offenlage und Behördenbeteiligung haben sich über die o.g. Inhalte des Umweltberichts und über die Begründung zur N-16. FNP-Änderung hinaus keine Informationen oder Hinweise auf besondere umweltrelevante Fragestellungen oder Probleme ergeben, die eine weitere Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung oder eine Änderung des vorliegenden Umweltberichts erfordern würden.